



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
 Fachdienst Jugend und Bildung -
 Team Kindertagesbetreuung
 Förderung von Kindertagesein-
 richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
 Mara Rose
 Tel.: 04121-4502-3452
 Fax: 04121-4502-93452
 m.rose@kreis-pinneberg.de
 Kurt-Wagener-Straße 11
 25337 Elmshorn
 Zimmer 3230

Elmshorn, 24.02.2015
 4119-2-1-0-1-8 ST 2014

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindex werden die monatlichen Teilnahmebeiträge und Gebühren, die im Rahmen der Ermäßigung maximal zu Grunde gelegt werden, zum **01.08.2015** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

	<i>aktueller Beitrag</i>
Beitrag für einen Ganztagsplatz	296,00 € ⇒ <u>293,- €</u>
Beitrag für 7,5 Stunden	278,00 €
Beitrag für 7 Stunden	260,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6 Stunden	<u>220,00 € ⇒ 218,50 €</u>
Beitrag für 5,5 Stunden	202,00 €
Beitrag für 5 Stunden	<u>184,00 € ⇒ 182,50 €</u>
Beitrag für 4,5 Stunden	166,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	<u>148,00 € ⇒ 146,50 €</u>
Beitrag für 3,5 Stunden	130,00 €
Beitrag für 3 Stunden	112,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
 (pro angefangene halbe Stunde)

für Kindergarten und Hort

18,00 € = 18,- €

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg

Öffnungszeiten:
 Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ0000166336
 Sparkasse Südholstein
 BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
 IBAN: DE03230510300002101251
 BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
 BLZ: 22191405, Kto. 42470000
 IBAN: DE94221914050042470000
 BIC: GENODEF1PIN

bitte wenden

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
 IBAN: DE87200100200009063205
 BIC PBNKDEFFXXX

festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

	<i>aktueller Beitrag</i>
Beitrag für einen Ganztagsplatz	444,00 € ⇒ <u>439,- €</u>
Beitrag für 7,5 Stunden	417,00 €
Beitrag für 7 Stunden	390,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	357,00 €
Beitrag für 6 Stunden	<u>330,00 € ⇒ 323,50 €</u>
Beitrag für 5,5 Stunden	303,00 €
Beitrag für 5 Stunden	276,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	249,00 €
Beitrag für 4 Stunden	222,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Krippe

27,00 € ⇒ 26,- €

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in
kindergartenähnlichen Einrichtungen 6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ein **Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die **Geschwisterermäßigung** ist vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert. Diese Eltern sind von Ihnen über die Möglichkeit der Ermäßigung zu informieren und die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die für die Berechnung zuständigen Stellen und Ansprechpartner/innen können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose